

Baustein 8:

GESETZLICHE GRUNDLAGEN für Jugendleiter | innen

Reader

- ➔ **Grundbegriffe** (S. 2)
- ➔ **Aufsichtspflicht** (S. 5)
- ➔ **Haftung** (S. 7)
- ➔ **Versicherung** (S. 9)
- ➔ **Sexualstrafrecht** (S. 10)
- ➔ **Kindeswohl** (S. 11)
- ➔ **Jugendschutz** (S. 12)

www.gesetze-im-internet.de
www.rechtsfragen-jugendarbeit.de
www.juleica.de
www.sportjugend-bb.de
www.blossin.de
juleica.robertaehnel.de

Fragen, Kontakt: juleica@robertaehnel.de

Stand: 03/2016



GESETZESTEXTE

Wo steht was?

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Rechtsfähigkeit	↔	§§ 1, 2	Kauf	↔	§ 433
Vereine	↔	§§ 21 – 79	Miete	↔	§ 535
Eingetr. Verein / Satzung	↔	§§ 55 -79	Leihe	↔	§ 598
Sache	↔	§§ 90, 90a	Dienstvertrag	↔	§§ 611, 613a
Geschäftsfähigkeit	↔	§§ 104 – 133	Werkvertrag	↔	§ 631
Willenserklärung	↔	§§ 116 – 125	Reisevertrag	↔	§§ 651 a – m
Verträge	↔	§§ 145, 157	Vollmacht	↔	§§ 164 - 181
Nichtigkeit	↔	§§ 124, 128, 311b	Auftrag	↔	§ 662
Vertragsinhalt	↔	§§ 305 a – c, 306	GOA	↔	§ 677
Fristen / Verjährung	↔	§§ 186 – 218	Haftung	↔	§§ 823, 828, 832, 812
Notwehr / Notstand	↔	§§ 227, 228, 904	Besitz,	↔	§ 854
Schuldverhältnisse	↔	§§ 241, 242, 249	Eigentum	↔	§ 903
Verschulden (Tat)	↔	§§ 276, 278			

StGB Strafgesetzbuch

Strafe	↔	§ 1	Freiheitsberaubung	↔	§ 239
Unterlassen	↔	§ 13	Briefgeheimnis	↔	§ 202
Vorsatz / Fahrlässigkeit	↔	§§ 15, 16	Beleidigung	↔	§ 185
Schuldfähigkeit	↔	§ 21	Sachbeschädigung	↔	§ 303
Notwehr / Notstand	↔	§§ 32, 33	Betrug	↔	§ 263
Hausfriedensbruch	↔	§ 123	Brandstiftung	↔	§ 306
Landfriedensbruch	↔	§ 125	Religionsbeschimpf.	↔	§ 166
Fürsorgepflicht	↔	§ 170d	Körperverletzung	↔	§§ 223 - 226
Sexualstraftaten	↔	§ 174	Diebstahl	↔	§ 242
Minderjährige	↔	§ 180	Erpressung / Nötigung	↔	§ 253
Pornographie	↔	§ 184	Verfassungswidrige Organisationen	↔	§§ 86, 86a

SGB Sozialgesetzbuch (Nr. VIII)

Kinder- u. Jugendhilfe	↔	§ 1 – 14
Kindeswohlgefährd.	↔	§§ 8a, 72a

BtMG Betäubungsmittelgesetz

Drogen	↔	§ 29
--------	---	------

JuSchG Jugendschutzgesetz

Rauchen, Trinken	↔	§§ 4 - 13
------------------	---	-----------

ESTG Einkommensteuergesetz

Steuerbefreiung	↔	§ 3 Nr. 26
-----------------	---	------------

GRUNDBEGRIFFE

1. Rechtsfähigkeit:

➔ Jede **natürliche Person** ist mit Vollendung der Geburt bis zum Tod rechtsfähig und damit Träger von Rechten und Pflichten.

Juristische Personen (Körperschaften, Vereine) erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das jeweilige Register. Ihre Rechtsfähigkeit erlischt mit seiner Auflösung.

2. Geschäftsfähigkeit:

➔ ... ist die Fähigkeit einer Person, mit einer Willenserklärung rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen.

Geschäftsunfähig sind Kinder bis zur Voll. des 7. LJ und Menschen die die Folgen ihrer Willenserklärungen nicht absehen und daher dafür einstehen können.

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige vom 7. bis zum voll. 18. LJ. Alle Willenserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung (also vorheriger Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters sind grundsätzlich „schwebend unwirksam“ (bis zur nachträglichen „Genehmigung“).

3. Deliktsfähigkeit:

➔ ... ist die Fähigkeit von Personen, für unerlaubte Handlungen im Sinne des BGB verantwortlich gemacht werden zu können, d.h. schadensersatzpflichtig zu werden.

Deliktsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren, und alle Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder im Zustand der Willensunfähigkeit befinden. (Ausnahme: Drogen)

Beschränkt deliktsfähig sind alle Personen von 7. bis zum voll. 18. LJ. Diese Personen haften für ihre Handlungen nur dann, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangene Handlungen die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten.

4. Straffähigkeit

➔ ... ist die Fähigkeit, für strafbare Handlungen (StGB) verantwortlich gemacht werden zu können.

Vergehen: Strafen unter einem Jahr Freiheitsentzug

Verbrechen: Strafen ab einem Jahr Freiheitsentzug

Kinder (bis voll. 14. LJ): strafunfähig

Jugendliche (14. bis voll. 18. LJ): straffähig nach Jugendstrafrecht

(Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.)

Heranwachsende (18. bis voll. 21. LJ): straffähig n. Jugendstrafrecht oder allg. Strafrecht

Erwachsene (ab voll. 18. LJ): voll straffähig nach allgemeinem Strafrecht

GESETZLICHE VERTRETUNG

Betreuungsverhältnisse Minderjähriger

Personensorge- berechtigte:

➔ Biologische, juristische und soziale Elternschaft (einschließlich Adoptiveltern)

- Die (biologische) Mutter ist grundsätzlich sorgeberechtigt
- Vater ist ebenfalls sorgeberechtigt, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war
- Vater ist nur dann allein sorgeberechtigt, wenn ein Gericht dies entscheidet oder die Mutter verstirbt
- Bei Scheidung oder Getrenntleben bleibt das gemeinsame Sorgerecht solange bestehen, bis ein Gericht anders entscheidet
- Ist das Kind „unehelich“ müssen die Eltern, um das gemeinsame Sorgerecht ausüben zu können, einander heiraten oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben

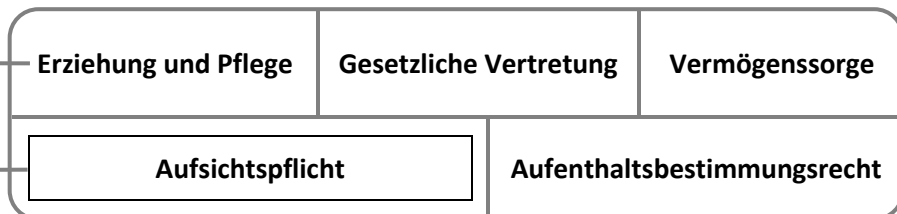
Vormund:

➔ Gesetzliche Vertretung (z.B. durch Jugendamt) für Minderjährige, deren Eltern in personen- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nicht berechtigt oder verstorben sind.

Erziehungsberechtigte:

➔ In der Regel Teil des elterlichen Sorgerechts, kann aber vom Gericht *geteilt* (Pflegeeltern, Heimunterbringung) oder vollständig an einen **Vormund** oder **Pfleger übertragen** werden.

Umfang des Sorgerechts:



Ehrenamtliche | r **Betreuer | in:** (Jugendleiter | in)

➔ Übernimmt für einen begrenzten Zeitraum die Aufsichtspflicht (und diese als einzige) für eine | n Minderjährige | n, nach dem diese von den Sorgeberechtigten übertragen wurde.

Achtung: Abgrenzung zum **gesetzlichen Betreuer** ➔ nur für Volljährige

AUFSICHTSPFLICHT

Was bedeutet Aufsichtspflicht?

☞ Die Aufsichtspflicht ist die rechtliche Pflicht der aufsichtspflichtigen Personen, dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten aufsichtsbedürftigen Personen andere nicht gefährden, anderen keinen Schaden zufügen, Schaden verursachen und selbst keinen Schaden erleiden.

D.h.: Vermeidung von:  **Personen-/ Sachschaden** →  **Eigen-/ Drittschaden**

Wie bemisst sich die Aufsichtspflicht?

☞ „Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass es zu Schäden kommt.“ (Maßstab des Gesetzgebers)

➔ Gesunder Menschenverstand

! **Omnipräsente Frage:** Wie würden sich (vernünftige) Eltern in den Situationen verhalten?

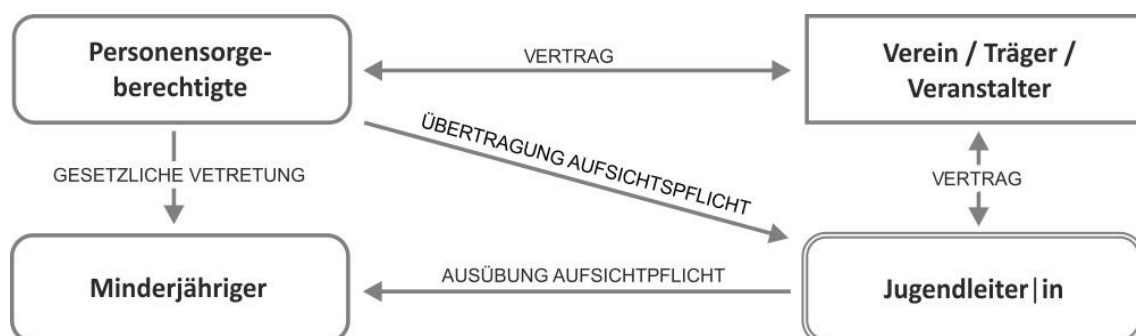
Wie und an wen wird die Aufsichtspflicht übertragen?

☞ Für eine |n Jugendleiter |in beginnt die Aufsichtspflicht:

- bei **geschlossenen Projekten** (z.B. Ferienlager) durch persönliche Übergabe der Kinder durch die Eltern – ein Vertrag ist erforderlich,
- bei **wiederkehrenden Projekten** (z.B. Sportverein) mit Betreten des Projektortes – eine Kenntnis der Eltern ist erforderlich (Vertrag),
- bei **offenen Projekten** (z.B. Jugendclub) automatisch mit Betreten des Projektortes – eine Kenntnis der Eltern, bzw. ein Vertrag, ist **nicht** erforderlich.

☞ Die Aufsichtsführung durch eine |n Jugendleiter |in besteht nur so lange, wie diese |r es verantworten kann.

☞ Die Aufsichtspflicht endet grundsätzlich so, wie sie begonnen hat.



! Ist die aufsichtsführende Person selbst noch minderjährig, muss eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter des |derjenigen vorliegen (Ausnahme: Inhaber |innen der *Juleica*).

AUFSICHTSPFLICHT

Durchführung

1. Informieren

- ➔ Persönliche Umstände der zu Beaufsichtigenden
- ➔ körperliche Einschränkungen, Krankheiten, Allergien, Medikamente
- ➔ Erreichbarkeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten
- ➔ Schwimmer, Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit
- ➔ Besonderheiten der örtl. Umgebung
- ➔ Sicherheit von Gebäude, des Geländes, von Spielgeräten, Werkzeugen
- ➔ Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

2. Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen

3. Hinweise, Warnungen und Belehrungen

- ➔ zu Beginn, situationsbezogen, evtl. Nachbelehrung

4. Beaufsichtigen, beobachten

- ➔ allgemeiner Überblick oder spezielle Überwachung
- ➔ Überprüfung der Anweisungen
- ➔ Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:
 - **Alter** der Aufsichtsbedürftigen
 - **Größe** der Gruppe
 - Örtliche Verhältnisse
 - Anzahl, Beherrschbarkeit der **Gefahrenquellen**
 - Gefährlichkeit der **Aktivität**
 - **Anzahl** der Betreuenden

3 Kontrollfragen:

- ➔ Bin ich darüber **informiert**, **wo** sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und **was sie tun**?
- ➔ Habe ich ganz generell alle **Vorkehrungen** zum Schutz der mir Anvertrauten und Dritter **getroffen**?
- ➔ Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, **was vernünftigerweise unternommen werden muss**, um Schäden zu verhindern?

5. Eingreifen

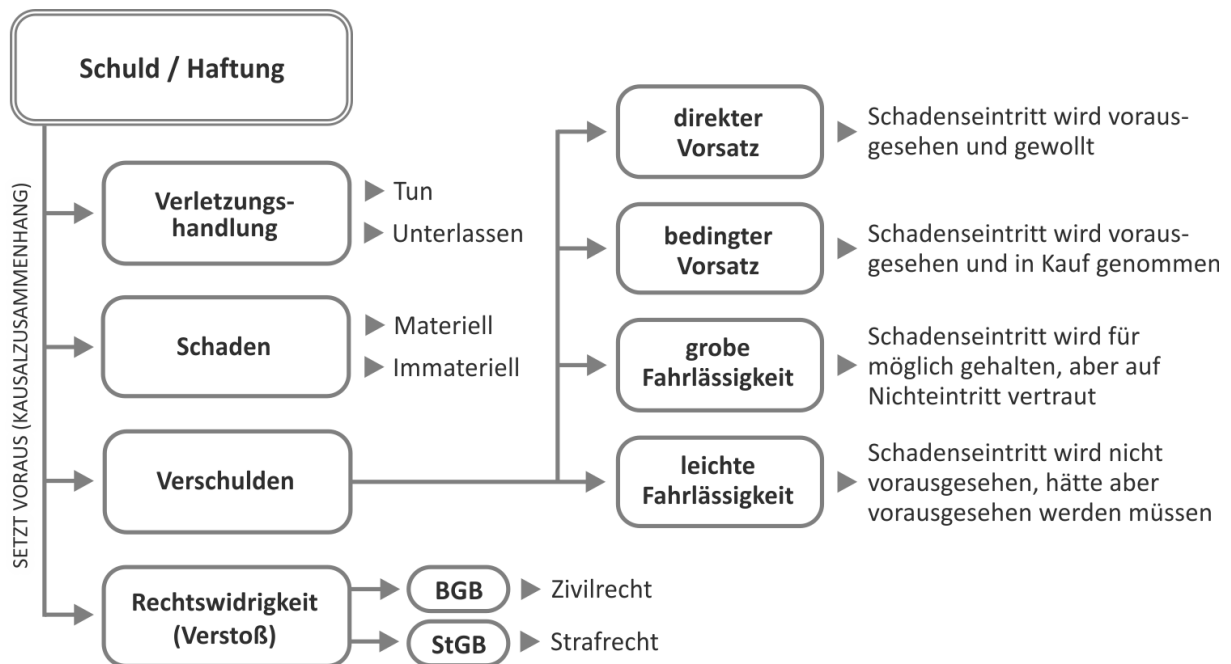
- ➔ Verwarnungen, bzw. (deutliche) Erinnerung an Belehrungen
- ➔ unmöglich machen und/oder Sanktionen / Konsequenzen

! Des Weiteren hat der | die Jugendleiter | in die Pflicht die Einhaltung der Vorgaben zum Jugendschutz sowie ausreichende Ernährung, Hygiene und Unterkunft im Sinne des elterlichen Sorgerechts zu gewährleisten (begrenzttes Erziehungsrecht).

HAFTUNG

Verletzung der Aufsichtspflicht

➔ Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist per se noch nicht belangbar - dazu muss es erst zu folgender Kausalkette kommen, bei der u.a. die Rolle des |der Jugendleiter | in geprüft wird:



➔ Schadensersatz oder Strafe trifft den |die Jugendleiter | in immer dann, wenn der Schaden, bzw. die Straftat bei ausreichender Aufsicht hätte verhindert werden können. Ein zusätzliches Belangen der eigentlichen Verursacher ist abhängig von deren Delikts- bzw. Straffähigkeit, bzw. bei Vorsatz. So können Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine Mitschuld angelastet werden.

➔ mögliche Konsequenzen für Jugendleiter | innen:

- ➔ **Zivilrechtliche Folgen**
- ➔ **Strafrechtliche Folgen**
- ➔ **Arbeitsrechtliche Folgen**

➔ Keine Haftung wenn Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden wäre – nicht alles ist vorhersehbar ➔ allgemeines Lebensrisiko

➔ In wie weit und unter welchen Voraussetzungen ein |e Jugendleiter | in zivil- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann ist abhängig vom Grad der Verletzung. Entscheidungen darüber sind stets Einzelfallabhängig.

➔ Der Beweis für das Vorliegen von Fahrlässigkeit (strafrechtlich) ist vom Geschädigten zu erbringen. Bei Schäden gegenüber Dritten (zivilrechtlich) hat der |die Jugendleiter | in nachzuweisen, dass die erforderliche Sorgfalt aufgebracht wurde (Beweislastumkehr) ➔ Entlastungsbeweis z.B. durch schriftliche (Nach-)Belehrungen, Einverständniserklärungen, Absprachen mit Eltern, etc.

ZIVILRECHTLICHE FOLGEN

bei Verletzung der Aufsichtspflicht mit Schadensfall nach BGB

-
- ➔ **Ereignis:** Sach- oder Personenschaden, der Beaufsichtigten oder Dritter
 - ➔ **Geprüft wird:** Haftung
 - ➔ **Folge:** Schadenersatz (§ 832 BGB), Schmerzensgeld
 - ➔ **„Rettungsringe“:** Haftungsausschluss, **Versicherungen**
-

➔ Zivilrechtliche Haftung bedeutet die Pflicht zur Wiedergutmachung sowohl des dem Minderjährigen zugefügten, als auch des von ihm angerichteten Schadens. Grundsätzlich unterscheidet man **Personenschäden**, **Sachschäden** und **Vermögensschäden**.

Haftung bei	leichter Fahrlässigkeit	durch	Haftpflichtversicherung* des Vereins , sonst Vermögen des Vereins
Haftung bei	grober Fahrlässigkeit	durch	Haftpflichtversicherung* des Vereins , sonst Vermögen des der Jugendleiters in
Haftung bei	Vorsatz	durch	Vermögen des des der Jugendleiters in

* wenn vorhanden

STRAFRECHTLICHE FOLGEN

bei Verletzung der Aufsichtspflicht mit Schadensfall nach StGB

-
- ➔ **Ereignis:** Straftatbestand erfüllt**
 - ➔ **Geprüft wird:** Schuld
 - ➔ **Folge:** Geldstrafe, Bewährungsstrafe, Freiheitsstrafe
 - ➔ **„Rettungsringe“:** keine
-

➔ Der Grad der Fahrlässigkeit/ des Vorsatzes bestimmt die Höhe des Strafmaßes.

- ** Konkret bei:** (Auswahl)
- Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
 - Körperverletzung (inkl. körperl. Züchtigung)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - Fahrlässige Körperverletzung / Tötung
 - Freiheitsbeschränkung
 - Unterlassene Hilfeleistung
 - Hausfriedensbruch
 - Missbrauch von Notrufen
 - Verletzung des Briefgeheimnisses
 - Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede
 - Vorsätzliche Sachbeschädigung
 - Diebstahl
 - Betrug, Urkundenfälschung
 - Verfassungswidrigen Organisationen
 - Religionsbeschimpfung, Störung der Religionsausübung
 - Unbefugter Gebrauch eines Fahrz.
 - Verletzung des sexuellen Selbstbestimmung

VERSICHERUNGEN

Haftpflicht

- ➔ Ersetzt Sach- und Personenschäden welcher fahrlässig verschuldet wurde und eigentlich selbst bezahlt werden müsste
- ➔ Ersetzt wird grundsätzlich nur der Zeitwert
- ➔ HV des Trägers/Vereins zahlt, wenn der | die Jugendleiter | in selbst Schaden verursacht oder zu Betreuende aufgrund von Aufsichtspflichtverletzung des | der JL Schäden verursachen.
- ➔ HV zahlt generell **nicht** bei:
 - Vorsatz
 - eigenen Schaden
 - Diebstahl
 - Verlieren / Vergessen
 - geliehenen/ gemieteten Sachen
 - Brillenschaden
 - Wege-Risiko
 - Unfällen/ Schäden mit Fahrzeugen
 - gefährlichen Sportarten
 - höhere Gewalt (d.h. wenn keiner schuld)

Vermögensschadenshaftpflicht

- ➔ Spezielle Versicherung wichtig für Verantwortliche von Vereinen.

Gesetzliche Unfallversicherung

- ➔ zahlt bei schweren Unfällen mit bleibenden Schäden und einer Behinderung der Lebensführung oder Berufsausübung, sowie bei Tod
- ➔ Automatische Versicherung für alle Beschäftigten, Helfer und Ehrenamtlichen
- ➔ Träger: Berufsgenossenschaften, Kommune, Länder, Bund; Beiträge zahlt Arbeitgeber
- ➔ Schuld ist nicht erforderlich (schließt höhere Gewalt mit ein)
- ➔ Wegerisiko und Unfälle mit Fahrzeugen inbegriffen
- ➔ **Leistung:** Unfallverhütung, Einmalige Kapitalzahlungen, Rehabilitation, Pflege, Rente
- ➔ **Keine Leistung:** Vorsatz, Grobe Fahrlässigkeit (Alkohol!), bes. gefährl. Unternehmungen

Rechtsschutz

- ➔ Insbesondere für Organisationen der Jugendarbeit zu empfehlen.

Sachversicherungen

- ➔ Für wertvolle Inventare von Vereinen wichtig, da sie auch ohne die Schuld-Frage zahlt.

SEXUALSTRAFRECHT

Grundlage und Ziel

- ⇒ Schutz der Kinder und Jugendlichen vor vorzeitigen und gefährlichen sexuellen Erlebnissen
- ⇒ Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

D.h.: verhindern von: **sexuellen Handlungen zwischen Jugendleiter | in und Minderjährigen**
 sexuellen Handlungen Jugendlicher untereinander

Was ist eine „sexuelle Handlung“?

- **ohne Körperkontakt:** Pornos, sexuell gefärbte Sprüche, beim Baden beobachten, etc.
 - **mit „geringem“ Körperkontakt:** Zungenküsse, Betasten der primären und sekundären Geschlechtsteile (auch über Kleidung), Klaps auf den Po, etc.
 - **mit intensivem Körperkontakt:** Masturbation von TäterIn/Opfer, Anfassen der Genitalien, Petting, etc.
 - **mit sehr intensivem Körperkontakt:** Geschlechtsverkehr, Oral- oder Analverkehr
- ⇒ Umarmungen, Streicheln, Gute-Nacht-Küsse, Klaps auf dem Po und verbale Geschmacklosigkeiten zählen nach StGB nicht dazu, aber:
- ! Handlungen, die nach ihren äußeren Erscheinungsbild neutral sind, wird dann interventionswürdig, wenn sie offensichtlich durch die Absicht motiviert sind, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

Wann sind sexuelle Handlung erlaubt, wann verboten?

⇒ Straffrei sind sexuellen Handlungen von Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren untereinander, **es sei denn** sie stehen unter einem betreuten Verhältnis, das bedeutet:

➔ **Sexuelle Handlungen jedweder Art in einem Abhängigkeitsverhältnis** (Jugendleiter | in ⇔ zu Beaufsichtigende | r) **sind strengstens verboten.** Dazu zählt:

- Erwachsener am Minderjährigen
- Minderjährigen am Erwachsenen
- Erwachsener bestimmt Minderjährigen, diese an 3. vorzunehmen oder an sich von 3. vornehmen zu lassen
- Erwachsener vor Minderjährigen
- Erwachsener bestimmt, diese an sich vorzunehmen
- Einwirkungen mit pornografischen Abbildungen
- Duldung von sexuellen Handlungen Minderjähriger untereinander
- Vorschubleistung (Vermittlung, Gewähren, Verschaffung von Gelegenheiten Ausgabe von Kondomen, gemeinsame Unterbringung, etc.)

⇒ Bei der Bestimmung des Strafmaßes ist die Intention des Täters und das Alter des | der Minderjährigen entscheidend. (Schutzalter u. 18 Jahre, u. 16 Jahre, u. 14 Jahre)

KINDESWOHL

Was ist „Kindeswohlgefährdung“?

☞ „Unter Kindeswohlgefährdung versteht man gegenwärtige Gefahren im Verantwortungsbereich von Sorgeberechtigten, die erhebliche Schädigungen eines Kindes mit ziemlicher Sicherheit erwarten lassen.“

Gefährdungen des Kindeswohls

- Emotionale oder körperliche Vernachlässigung
- Körperliche und seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Familiäre Situation mit negativen Auswirkungen auf das Kind
- Versagung entscheidender existenzieller Entwicklungschancen

☞ Hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit sind verpflichtet Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken. Damit ist es auch für die ehrenamtlichen Betreuer|innen von Kindern und Jugendlichen wichtig zu wissen, **woran man Kindeswohlgefährdung erkennen kann:**

Körperliche Anzeichen

- Verwahrlosung (Hygiene, Kleidung, Zähne, etc.)
- Nicht plausibel erklärbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)

Psychosomatische Symptome

- Schlafstörungen
- Sprechverweigerung
- Essstörung
- Verfolgungswahn
- Zwangsvorstellungen
- Konzentrationsstörungen
- Sprachstörungen

Verhalten

- Passivität, Lustlosigkeit, Isolation
- Stimmungsschwankung
- Ängstlichkeit
- Inkontienz
- Lügen und Stehlen
- Brutalität gegenüber Schwächeren/ Tieren
- Furcht vor Blick- und Körperkontakt
- Distanzlosigkeit
- Agressivität/ Autoaggression
- Provokation
- Stereotype Verhaltensweisen
- Schreckhaftigkeit
- Depressive Verstimmung

Was kann getan werden?

- ➔ **primäre Prävention:** Vorbeugende Maßnahmen, dass Gefahr erst gar nicht entstehen kann
- ➔ **sekundäre Prävention:** erkennen und Maßnahmen ergreifen, Situation zu beenden
- ➔ **tertiäre Prävention:** Schutz und Unterstützung der Opfer, Aufarbeitung

☞ Kindeswohl geht jeden etwas an. Es ist die Pflicht eines jeden aufmerksam zu sein und im Falle eines Verdachtes die notwendigen Schritte einzuleiten.

! Sprich über deine Beobachtungen und Vermutungen mit deinen Vorgesetzten (Verantwortliche im Verein) – **die Thematik gehört zu deinen Aufgaben.** Du bist damit allerdings niemals allein.

JUGENDSCHUTZGESETZ – JUSCHG

(Stand: 31. Oktober 2008)

		Kinder unter 14 J.	Jugendliche unter 16 J.	Jugendliche unter 18 J.
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergnügungsbetrieben	⊘	⊘	⊘
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen . Teilnahme an Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	⊘	⊘	⊘
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben	⊘	⊘	⊘
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	⊘	⊘	⊘
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	⊘	⊘	⊘
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke ; z.B. Wein, Bier o.ä.	⊘	⊘	✓
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	⊘	⊘	⊘
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 J.“ (Kinder unter 6 NUR mit Personensorgeberechtigten)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 J.“	✓	✓	✓
§ 13	Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 J.“	✓	✓	✓

● = Einschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden aufgehoben, wenn das Kind oder der Jugendliche durch eine Erziehungsbeauftragte Person begleitet wird.

⊘ Die Eltern und die erziehungsbeauftragte Person sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz gestattet! Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!